

99046002035000

Ausschlagung der Erbschaft Beglaubigung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012504/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002035000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Beglaubigung
Leistungsbezeichnung II	Ausschlagung der Erbschaft beim Notar
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beglaubigung, Erbausschlagung, Erbschaftsausschlagung, Erklärung, Ausschlagung, Nichtannahme Erbschaft, Ausschlagung beim Notar, Ausschlagung notariell
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wer Erbe geworden ist, muss sich entscheiden, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Möchten Sie eine Erbschaft nicht annehmen, können Sie die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber einem Notar oder einer Notarin erklären, beglaubigen lassen und dem Nachlassgericht vorlegen.
Volltext	Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben. Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind (auch Schulden werden vererbt).
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung • Die Vorlage der Sterbeurkunde ist nicht zwingend erforderlich. Ist keine Sterbeurkunde vorhanden müssen Sie den vollständigen Namen (mit Geburtsnamen), das Sterbedatum und den letzten gewöhnlichen Aufenthalt der verstorbenen Person angeben. • Angabe minderjähriger Kinder als Miterben. Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskünfte hierzu erteilt das Nachlassgericht). Die Genehmigung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist (6 Wochen) dem Nachlassgericht nachgewiesen werden. • Erklärt ein Betreuer oder eine Betreuerin die Ausschlagung, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Die Genehmigung muss innerhalb der Frist für die Ausschlagung nachgewiesen werden.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie sind Erbe und möchten eine Erbschaft ausschlagen.
Kosten	Die Gebühren für eine Erbausschlagung ergeben sich aus dem Wert der Erbschaft.
Verfahrensablauf	• Sie vereinbaren einen Termin zur Ausschlagung bei einem Notar oder einer Notarin Ihrer Wahl. • Sie erklären die Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form. • Entweder der Notar leitet die Ausschlagung an das zuständige Nachlassgericht weiter oder Sie selbst legen die Ausschlagungserklärung dem zuständigen Nachlassgericht vor. • Die formgerechte Ausschlagungserklärung muss innerhalb von sechs Wochen, ab der Kenntnis Ihrer Erbenstellung bei dem zuständigen Nachlassgericht eingehen.
Bearbeitungsdauer	Es ist eine Terminvereinbarung beim Notar erforderlich. Auf der Seite Notar.de
Frist	• Die formgerechte Ausschlagung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Moment in dem Sie von Ihrer Erbenstellung erfahren, bei dem zuständigen Nachlassgericht eingehen. • Vereinbaren Sie den Termin beim Notar also so, dass genügend Zeit für die Vorlage der Ausschlagungserklärung beim zuständigen Nachlassgericht bleibt. • Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat. • Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der oder die Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder Sie sich als Erbe oder Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nach

Modul

Sachverhalt

lassgericht-636948
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>
<https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>

Hinweise

Minderjährige Kinder:
 • Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.
 • In bestimmten Konstellationen ist zusätzlich die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskünfte hierzu erteilt das Nachlassgericht).
 • Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann für Sie eine Ausschlagung bei einem deutschen Konsulat in Frage kommen. Setzen sie sich gegebenenfalls mit der deutschen Auslandsvertretung vor Ort in Verbindung.

Rechtsbehelf

Anfechtung:
 • Die Erbschaft kann grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft angenommen haben. Also durch sein Verhalten gezeigt hat, dass die Stellung als Nachfolger des Verstorbenen angenommen wird.
 • Wusste der Erbe oder die Erbin nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, oder liegen bestimmte andere Irrtümer vor, kann von ihm oder ihr die Annahme der Erbschaft angefochten werden.
 • Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft wirkt wie eine Ausschlagung.
 • Wegen komplexer Sachverhalte ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat eines Rechtsanwalts ratsam. Das Nachlassgericht darf keine Beratungen vornehmen.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Ausschlagung der Erbschaft beim Notar • Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen • Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages • Persönliche Erklärung gegenüber Notar oder Notarin
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)